

Geschäftsführung Kindertagesstätten in der Diözese Regensburg

Eine Dienstleistung des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg

Konzeption

Inhaltsverzeichnis

1.	Geschäftsführung Kindertagesstätten: Eine Dienstleistung des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg	3
2.	Von der Modellphase zum regulären Dienstleistungsangebot	3
3.	Zielsetzung und Rahmenbedingungen des Dienstleistungsangebotes	4
3.1	Wer kann die Geschäftsführung Kindertagesstätten in Anspruch nehmen?	4
3.2	EDV-Mindestausstattung	4
3.3	Geschäftsführungsvertrag	4
3.4	Finanzierung	5
3.5	Sicherstellung der Dienstleistungsqualität und Beschwerdemanagement	5
4.	Aufgaben der Geschäftsführung - Überblick	5
4.1	Organisations- und Angebotsentwicklung	6
4.2	Personalwesen	6
4.3	Finanzmanagement und Controlling	7
4.4	Gebäude und Ausstattung	7
4.5	Kooperation und Zusammenarbeit mit Behörden und Kostenträgern.....	8
4.6	Zusammenarbeit mit der Fachberatung des DiCV	8
4.7	Zusammenarbeit mit den Fachstellen im Bischöflichen Ordinariat	8
4.8	Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat	8
4.9	Öffentlichkeitsarbeit.....	8
4.10	Qualitätsmanagement	8
4.11	Einholung stiftungsaufsichtlicher Genehmigungen	9
5.	Aufgaben und Leistungen des Trägers der Kindertagesstätte	9
6.	Aufgaben der Kindertagesstättenleitung	9
7.	Aufgaben und Leistungen der Fachberatung Kindertagesstätten	10
8.	Aufgaben und Leistungen des Bischöflichen Ordinariates.....	10

Geschäftsführung Kindertagesstätten in der Diözese Regensburg

1. Geschäftsführung Kindertagesstätten: Eine Dienstleistung des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg

Die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zu einer gelingenden Lebensgestaltung und –führung ist eine zentrale Aufgabe unserer Gesellschaft und ein Auftrag, der sich aus unserem christlichen Selbstverständnis ergibt.

Die Kindertagesstätten haben durch das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) von 2005 eine grundlegende Veränderung erfahren. Die Träger von Kindertagesstätten sind mehr denn je zuvor bezüglich Planung, Organisation und Controlling des Kindergartenbetriebes gefordert. Darüber hinaus ist ein intensiver Austausch mit der Kommune, den Kindergarten-Eltern und sonstigen Kooperationspartnern erforderlich. Die Kindertagesstätten haben außerdem zukünftig verstärkt die Risiken einer schwankenden Nachfrage nach Kinderbetreuung zu tragen. Dies sind nur einige Beispiele für neue Anforderungen, die sich aus dem BayKiBiG ergeben.

Genau bei diesen zentralen Aufgaben setzt die Caritas-Dienstleistung an. Die Geschäftsführung Kindertagesstätten möchte in der Betriebsführung von Kindergärten Entlastung schaffen, um auf diesem Wege den Erhalt der Kindergärten in den Pfarrgemeinden zu sichern. Der Lebensraum Kindergarten und die Möglichkeit der Begegnung und seelsorgerischen Begleitung junger Familien soll auch zukünftig gewährleistet sein.

2. Von der Modellphase zum regulären Dienstleistungsangebot

Die vorliegende Konzeption wurde zunächst in einer zweijährigen Modellphase erprobt und evaluiert. Der Caritasverband für die Diözese Regensburg (DiCV) entschied sich nach dieser erfolgreichen Modellphase, die Geschäftsführung Kindertagesstätten als ein reguläres Dienstleistungsangebot fortzuführen. Seit dem 01.09.2006 bietet nun der DiCV Regensburg diese Dienstleistung für Träger von Kindertagesstätten an.

Soweit in der nachstehenden Konzeption von „Geschäftsführer“ gesprochen wird, ist darunter der Caritasverband für die Diözese Regensburg zu verstehen.

3. Zielsetzung und Rahmenbedingungen des Dienstleistungsangebotes

Die zunehmenden Anforderungen an Priester in den jeweiligen Pfarrgemeinden waren Ausgangspunkt für Überlegungen zur Verwaltungsentlastung von Trägern. Die Geschäftsführung Kindertagesstätten hat u. a. zum Ziel, die Priester in den einzelnen Pfarrgemeinden von Verwaltungsaufgaben, die in Zusammenhang mit der Trägerschaft einer Kindertagesstätte stehen, zu entlasten.

Eine weitere Zielsetzung liegt im Erhalt der katholischen Trägerschaft von Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätte ist der Ort, an dem Kindern in kindgerechter Weise christliche Erfahrungs- und Erlebnisräume eröffnet werden. Ein Ort, an dem Kinder in ihrer Entwicklung ganzheitlich gefördert und begleitet werden, um sie zu einem gelingenden Leben zu befähigen.

3.1 Wer kann die Geschäftsführung Kindertagesstätten in Anspruch nehmen?

Für die Geschäftsführung Kindertagesstätten kann sich jeder interessierte Träger von katholischen Kindertagesstätten beim DiCV Regensburg bewerben, dessen Einrichtungsstandort in der Diözese Regensburg liegt und der Betreuungsangebote entsprechend dem BayKiBiG vorhält.

3.2 EDV-Mindestausstattung

Um im Rahmen der Geschäftsführungstätigkeit einen schnellen und reibungslosen Informationsfluss zu gewährleisten, wird eine EDV-Mindestausstattung mit Internetzugang im Pfarrbüro sowie im Kindergarten vorausgesetzt.

Als Kindertagesstättenverwaltungsprogramm setzen wir die Software ADEBIS voraus, die über die EDV-Abteilung des Ordinariates beschafft werden kann.

3.3 Geschäftsführungsvertrag

Die Geschäftsführungstätigkeit wird in Form eines Geschäftsführungsvertrages verbindlich vereinbart. Der Diözesan-Caritasverband schließt hierzu mit der Kirchenstiftung einen entsprechenden Geschäftsführungsvertrag, der die Inhalte der Geschäftsführung regelt.

Im Verhältnis zur kath. Kirchenstiftung benennt der DiCV einen verantwortlichen Ansprechpartner. Im Verhältnis zum Caritasverband benennt die kath. Kirchenstiftung ebenfalls einen verantwortlichen Ansprechpartner.

3.4 Finanzierung

Die Träger finanzieren die Geschäftsführung von Kindertagesstätten durch Beiträge.

Die Dienstleistung der Geschäftsführung unterliegt der Mehrwertsteuerpflicht, die separat ausgewiesen wird.

Die aktuellen Dienstleistungspreise können beim Diözesan-Caritasverband Regensburg erfragt bzw. angefordert werden.

3.5 Sicherstellung der Dienstleistungsqualität und Beschwerdemanagement

Die Zufriedenheit der Vertragspartner hat hohe Priorität.

Die vorliegende Konzeption sowie die Leistungserbringung werden in regelmäßigen Zeitabständen einer internen Qualitätsprüfung unterzogen. Zur Überprüfung der Kundenzufriedenheit sind außerdem Befragungen und Gespräche der teilnehmenden Träger und Kindergartenleitungen in regelmäßigen Abständen geplant.

Unabhängig von internen Qualitätsprüfungen haben die Vertragsparteien der Geschäftsführung Kindertagesstätten jederzeit die Möglichkeit, Verbesserungsvorschläge sowie Beschwerden an die Abteilungsleitung für Soziale Einrichtungen zu richten.

4. Aufgaben der Geschäftsführung – Überblick

Die Aufgaben der Geschäftsführung beziehen sich auf folgende Schwerpunkte:

- Personalwesen (z. B. Personaleinstellung, Personalplanung, Prüfung von Kennzahlen wie Anstellungsschlüssel, Mitarbeitergespräche, Urlaubs- und Fortbildungsplanung)
- Finanzwesen (z. B. Haushaltsplanung, Prüfen der Einnahmen und Ausgaben, Controlling der finanziellen Vorgaben, Erstellung einer Haushaltsabrechnung sowie Abrechnung eines Jahresdefizits mit der Kommune)
- Organisation (z. B. Jahresplanung, Umsetzung von Rechtsvorschriften und Vorgaben von Aufsichtsbehörden und Zusammenarbeit mit Bischöflichem Ordinariat, Caritas-Fachberatung sowie öffentlichen Behörden und Kostenträgern)

In detaillierterer Form stellen sie sich wie folgt dar:

- 4.1 Organisation- und Angebotsentwicklung
- 4.2 Personalwesen
- 4.3 Finanzverwaltung und Controlling
- 4.4 Gebäude und Ausstattung
- 4.5 Kooperation und Zusammenarbeit mit Behörden und Kostenträgern
- 4.6 Zusammenarbeit mit der Fachberatung des DiCV Regensburg
- 4.7 Zusammenarbeit mit Fachstellen im Bischöflichen Ordinariat

- 4.8 Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat
- 4.9 Öffentlichkeitsarbeit
- 4.10 Qualitätsmanagement (QHB für Kindertagesstätten der Diözese Regensburg)
- 4.11 Einholen stiftungsaufsichtlicher Genehmigungen nach Maßgabe der KiStiftO.

4.1 Organisations- und Angebotsentwicklung

Der Geschäftsführer prüft die Bedarfsanerkennung sowie die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte und beantragt notwendige Veränderungen bei den Behörden.

Der Geschäftsführer erarbeitet bei Bedarf Vorschläge zur Weiterentwicklung der Organisationsstruktur und des Angebotes der jeweiligen Kindertagesstätte unter Berücksichtigung regionaler und gesetzlicher Veränderungen.

Der Geschäftsführer prüft und genehmigt die von der Einrichtungsleitung vorgelegte Jahresplanung.

Die Jahresplanung umfasst u. a.:

- Planung von Festen und Feiern im Kindertagesstätten- und Kirchenjahr
- Pädagogische Schwerpunkte im Kindertagesstättenkonzept
- Anzahl und zeitlicher Ablauf von Projekten in der Kindertagesstätte
- Festlegung der Termine für die Neuanmeldungen
- Festlegung der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche für jede Mitarbeiterin

Der Geschäftsführer bzw. die Einrichtungsleitung nach Abstimmung mit der Geschäftsführung informiert den Träger der Einrichtung über die Jahresplanung.

Soweit Abweichungen der Jahresplanung zum Vorjahr Auswirkungen auf die Ziele, Aufgaben und das Angebot der Einrichtung haben, ist vor der Freigabe der Jahresplanung die Zustimmung des Trägers einzuholen.

4.2 Personalwesen

Der Geschäftsführer hat die Übersicht über den Personalstand und ermittelt den Personalbedarf unter Einbindung der Einrichtungsleitung für die jeweilige Kindertagesstätte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen. Er stimmt dies mit dem Kirchenverwaltungsvorstand ab.

- Im Anschluss daran erstellt der Geschäftsführer die Arbeitsverträge, legt sie den Vertragspartnern zur Unterschrift vor und leitet die unterzeichneten Verträge an die Bischöfliche Finanzkammer weiter. Die Kirchenverwaltung fasst hierzu einen entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschluss, soweit erforderlich.
- Der Geschäftsführer verfasst notwendige Stellenanzeigen. Die Kirchenverwaltung ist für das Inserieren der Stellenanzeige verantwortlich.
- Der Geschäftsführer ist beim Auswahlverfahren im Vorfeld behilflich. Im Einzelfall ist er am Bewerbungsverfahren beteiligt.
- Fort- und Weiterbildungsanträge des pädagogischen Personals werden vom Geschäftsführer geprüft und genehmigt.
- Der Geschäftsführer unterstützt den Träger bei der Erstellung von Kündigungen, Abmahnungen und Arbeitszeugnissen.

Bei Einstellung und Entlassung der Einrichtungsleitung durch den Geschäftsführer ist die Zustimmung des Trägers der Kindertagesstätte erforderlich.

4.3 Finanzmanagement und Controlling

Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Planung der Kindertagesstätten verantwortlich.

Der Finanzplan für das neue Kindertagesstättenjahr ist zum vereinbarten Termin der jeweiligen Kirchenverwaltung zur Freigabe vorzulegen. Der Geschäftsführer überwacht während des laufenden Kindertagesstättenjahres Abweichungen der Personalkosten und der kindbezogenen Förderung. Der Träger und die Kirchenverwaltung werden über gravierende Abweichungen zeitnah informiert.

Der Geschäftsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass mit den Kommunen entsprechende Defizitvereinbarungen vorliegen und verlängert werden. Soweit solche Vereinbarungen bestehen, ist es Aufgabe des Geschäftsführers, das Jahres-Defizit für die jeweilige Kindertagesstätte zu errechnen und mit den zuständigen Kommunen abzurechnen. Hierfür erstellt der Geschäftsführer eine entsprechende Abschlussrechnung. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Vorlage einer ordnungsgemäßen Buchführung mit Jahresabschluss durch die Kirchenverwaltung.

Der Geschäftsführer ist außerdem für die Beantragung der kommunalen und staatlichen Betriebskostenförderung (= kindbezogene Förderung nach Art. 18 BayKiBiG) zuständig.

Der Geschäftsführer prüft monatlich die einschlägigen Kennzahlen, wie die Einhaltung des Anstellungsschlüssels, des Qualifikationsschlüssels und der Fehlzeiten des Personals sowie die Auslastung der Einrichtung. Voraussetzung ist die zeitnahe Einarbeitung der erforderlichen Daten in das ADEBIS-Programm bzw. KiBiG.web durch die Einrichtungsleitung.

Ist in der laufenden Betriebsführung der Kindertagesstätte im Rahmen des Haushaltsplanes ein Kontokorrentkredit erforderlich, so ist der Geschäftsführer berechtigt, diesen bei der jeweiligen Bank zu beantragen.

4.4 Gebäude und Ausstattung

Der Geschäftsführer überprüft jährlich die Ausstattung und das Betriebsgebäude der einzelnen Einrichtungen.

In Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtungsleitung wird der Bedarf festgestellt und in Form einer Entscheidungsvorlage der Kirchenverwaltung vorgelegt. Die vorgeschlagenen Investitionsmaßnahmen sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

Erforderliche Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes von dem Geschäftsführer kontrolliert. Die Einholung von Angeboten liegt bei der Kirchenstiftung oder Einrichtungsleitung.

4.5 Kooperation und Zusammenarbeit mit Behörden und Kostenträgern

Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner für:

- Aufsichtsbehörde
- Berufsgenossenschaft
- Unfallversicherung, etc.

Bei Begehungen mit Behördenvertretern nimmt der Geschäftsführer in Vertretung oder gemeinsam mit einem Mitglied der Kirchenverwaltung teil. Der Kirchenverwaltungsvorstand ist über den Geschäftsführer über die Ergebnisse der Begehungen zu informieren.

4.6 Zusammenarbeit mit der Fachberatung des Diözesan-Caritasverbandes

Der Geschäftsführer arbeitet mit der Fachberatung für Kindertagesstätten des Caritasverbandes zusammen. Es findet ein gegenseitiger Informationsaustausch über wesentliche Änderungen und Entwicklungen in den Kindertagesstätten statt.

4.7 Zusammenarbeit mit den Fachstellen im Bischöflichen Ordinariat

Der Geschäftsführer arbeitet mit den entsprechenden Fachstellen im Bischöflichen Ordinariat zusammen.

4.8 Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat

Der Geschäftsführer ist Ansprechpartner des Elternbeirates im Sinne des BayKiBiG Art. 14.

4.9 Öffentlichkeitsarbeit

Der Geschäftsführer gibt Impulse und Anregungen für die Öffentlichkeitsarbeit. Die konkrete Planung und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen erfolgt durch die Einrichtungsleitung, den Träger und ggf. die Kirchenverwaltung.

4.10 Qualitätsmanagement

Der Geschäftsführer leitet wichtige Informationen und gesetzliche Veränderungen zeitnah an den Träger und die Einrichtung weiter und steht für Rückfragen zur Verfügung.

Der Geschäftsführer überprüft die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Dies betrifft beispielsweise die Umsetzung der Biostoffverordnung und der Vorgaben zur Arbeitssicherheit, das Stellen eines Sicherheitsbeauftragten für die Einrichtung, die Ersthelferausbildung des Personals, die Anordnung des regelmäßig durchzuführenden Elektro-Checks durch Fachkräfte, die Umsetzung des Kinderschutzauftrags sowie die Einhaltung der Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes sowie die Beachtung der Integrationsvorgaben.

Die für die Einrichtung bestehenden Qualitätsvorschriften und Qualitätsmerkmale werden einmal jährlich überprüft und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung an die jeweiligen Erfordernisse bzw. rechtlichen Vorgaben angepasst.

Der Geschäftsführer wirkt auf ein bedarfsgerechtes und pädagogisch hochwertiges Angebot in der Kindertagesstätte hin.

Der Geschäftsführer stellt sicher, dass die Einrichtung geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführt, die pädagogische Konzeption in geeigneter Weise veröffentlicht wird sowie eine Elternbefragung oder sonstige geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung jährlich angewendet werden.

Wichtige gesetzliche Veränderungen sind zeitnah für die Mitarbeiter/innen im Rahmen des Qualitätsmanagements umzusetzen.

4.11 Einholung stiftungsaufsichtlicher Genehmigungen nach Maßgabe der KiStiftO

Soweit einzelne Entscheidungen des Geschäftsführers der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist der Geschäftsführer dafür verantwortlich, dass die Anträge rechtzeitig gestellt werden und die entsprechenden Entscheidungen eingeholt werden.

5. Aufgaben und Leistungen des Trägers der Kindertagesstätte

Beim Träger der Kindertagesstätten verbleiben folgende Aufgaben:

- Entscheidung über Änderungen des Dienstleistungsangebotes und der Konzeption der Kindertagesstätte
- Entscheidung über Einstellung und Entlassung der Einrichtungsleitung
- Freigabe der Jahresplanung und der Finanzplanung
- Buchführung und regelmäßige und zeitnahe Information des Geschäftsführers über die Finanzsituation in Form eines Soll-Ist-Vergleiches
- Gebäudesicherheit und bedarfsgerechte Ausstattung
- Integration der Kindertagesstätte in die Pfarrgemeinde
- Festlegung pastoraler Ziele
- Repräsentieren der Einrichtung in der Öffentlichkeit
- Regelmäßiger Besuch in der Einrichtung

6. Aufgaben der Kindertagesstättenleitung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kindertagesstättenleitung bleiben durch die Geschäftsführung des DiCV Regensburg unberührt. Hierzu gehört auch die Pflege der kindbezogenen Daten z.B. in Form des ADEBIS-Kinderverwaltungsprogramms und KiBiG.web.

7. Aufgaben der Fachberatung Kindertagesstätten

Die Aufgaben und Leistungen der Fachberatung Kindertagesstätten bleiben durch die Geschäftsführung des DiCV Regensburg unberührt.

8. Aufgaben und Leistungen des Bischöflichen Ordinariates

Die Aufgaben und Leistungen des Bischöflichen Ordinariates bleiben durch die Geschäftsführung des DiCV Regensburg unberührt.